

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: November 2022

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der konzept GmbH – Engineering Services (konzept) und dem Auftraggeber (AG) für alle durch konzept zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, konzept hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Allgemeines

Angebote von konzept sind unverbindlich. Alle enthaltenen technischen Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und Preise sind unverbindlich, soweit sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. An Kostenvorschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich konzept Eigentum und Urheberrecht vor, sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von konzept nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Mündliche Absprachen oder Erklärungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von konzept schriftlich bestätigt worden sind. Sofern in den Vermögensverhältnissen des AG eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Zahlung gefährdet wird, können wir eingeräumte Zahlungsziele oder Stundungen mit sofortiger Wirkung widerrufen, soweit dem nicht berechtigte Belange des AG entgegenstehen. Ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er von konzept schriftlich bestätigt worden ist oder wenn die Ware ausgeliefert ist. Rechnungen versendet konzept entweder postalisch oder auf elektronischem Weg per E-Mail.

3. Individuelle Vertragsabsprachen

Individuelle Vertragsabsprachen, insbesondere bestimmte Eigenschaftszusicherungen oder Verwendungsempfehlungen für Produkte/Waren der konzept sowie Angaben über Reparaturdauer und -fristen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

Die von konzept angegebenen Preise sind Preise in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten ab Werk, im Inland zuzüglich Umsatzsteuer und schließen Aufstellungs-, Inbetriebnahme- und Montagekosten (siehe besondere Montagebedingungen) sowie Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein. Sie sind auf der Basis der am Tage der Angebotsabgabe geltenden Lohn-, Material- und sonstigen Kosten errechnet. Bei einer Änderung dieser Kostenfaktoren bis zum Zeitpunkt der Lieferung behält sich konzept Preisberichtigungen vor. Mangels besonderer Vereinbarung behält sich konzept die Wahl des Transportweges bzw. -mittels sowie der Verpackung nach bestem Ermessen vor, jedoch ohne Gewähr.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen von konzept sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum einschließlich Umsatzsteuer ohne jeden Abzug zu zahlen. Davon abweichende Bedingungen (Voraus-, Drittelzahlung, Akkreditiv o.ä.) behält sich konzept im Einzelfall vor. Bei Auslandslieferungen kann konzept die Eröffnung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs, zahlbar bei einer von konzept angegebenen Bank, oder andere gleichwertige Sicherheiten verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des AG sowie bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele wird die Kaufpreisforderung sofort fällig.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Zahlung sämtlicher konzept gegen den AG zustehenden und künftig entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware Eigentum der konzept (Akkreditivgestellung gilt nicht als Zahlung). Wird vom AG unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen in der Weise zu einer neuen Sache verbunden, dass er das Alleineigentum hieran erwirbt, so überträgt der AG auf uns das Miteigentum an ihr im Verhältnis des Wertes der miteinander verbundenen Sachen zum Zeitpunkt ihrer Verbindung. Der Vertragsabschluss mit unserem AG über die Ware gilt als Einigung über den Eigentumsübergang. Die Einräumung des Miteigentums an uns durch den AG wird dadurch ersetzt, dass dieser die neue Ware für konzept mit in Verwahrung nimmt. Der AG ist zum Weiterverkauf unserer Ware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes ermächtigt. Er tritt uns bereits jetzt zu unserer Sicherung alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung ist der AG weiterhin ermächtigt. konzept behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der AG in Zahlungsverzug ist. Gleiches gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall hat der AG die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner auf Verlangen an konzept abzugeben.

7. Lieferung

Die Lieferzeit rechnet sich ab Datum unserer Bestellsannahme. Der Beginn der Lieferzeit setzt den Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, wie erforderliche Genehmigungen, Freigaben, Klarstellung und Genehmigung der Pläne, Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen sowie die Übereinstimmung in allen technischen Fragen, deren Klärung sich die Parteien bei Vertragsabschluss vorbehalten haben, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Lieferzeit angemessen verlängert. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Ausfall wichtiger Fertigungsrichtungen und Maschinen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohmaterialien, Verzögerungen bei der Beförderung sowie alle Fälle höherer Gewalt verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Vorstehendes gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits bestehenden Lieferverzuges eintreten.

Die Abnahme hat unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft bei konzept im Haus zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des AG. In zumutbarem Umfang sind Teillieferungen durch konzept zulässig.

Bestellungen sind grundsätzlich verbindlich. Gelieferte mangelfreie Waren werden von konzept nur ausnahmsweise aus Kulanzgründen und nach gesonderter Vereinbarung im Einzelfall zurückgenommen. In diesem Fall berechnen wir Wiedereinlagerungsgebühren von 25% des Nettverkaufspreises. Kundenspezifisch gefertigte Produkte und Waren können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.

8. Gefahrenübergang

Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf Gefahr des AG. Die Gefahr geht auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung mit der Übergabe der Ware an den AG oder dessen Beauftragten in unserem Werk, sonst wenn die Sendung unser Werk verlässt, gleichgültig auf welchem Wege und mit welchem (eigenem oder fremdem) Transportmittel, auf den AG über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die konzept nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den AG über. Vorstehende Regelung gilt auch bei Teillieferungen.

9. Mängelhaftung

Der AG hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, konzept unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der AG die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige schriftlich unverzüglich nach Entdeckung erfolgen, andernfalls gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Soweit die Beseitigung des Mangels bzw. die Lieferung neuer Ware bzw. die Erbringung neuer Leistungen fehlschlägt oder konzept sonst berechtigt ist, weitere Maßnahmen zu verweigern, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Der Rücktritt ist bei unerheblichen Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Haften wir nach Ziffer 10 dieser Bedingungen, verjähren die Mängelansprüche des AG nach den gesetzlichen Vorschriften. Weiterhin verjähren Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Sache verlangt werden kann oder einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht, oder bei einem Bauwerk oder bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche in einem Jahr. Die Mängelhaftung der konzept erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch natürlichen Verschleiß oder Verbrauch oder Verhalten, das in den Verantwortungsbereich des AG fällt, entstanden sind.

10. Haftungsbeschränkung

konzept haftet bei eigenem vorsätzlichem Verhalten und eigenem groben Verschulden. konzept haftet weiterhin für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. konzept haftet dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Höhe nach ist diese Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt, maximal jedoch gemäß unser Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf 3.000.000 EUR. Soweit die Haftung der konzept ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Entsprechendes wie in den vorstehenden Absätzen geregelt gilt für Haftung wegen Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für jegliche Art von Folgeschäden als auch entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen.

11. Termine/Mitwirkungspflichten

Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt konzept diese nach eigenem billigem Ermessen. Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten. Der AG haftet gegenüber konzept dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch konzept ausschließen oder beeinträchtigen. Im Falle des Verzuges ist der AG nur dann berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung zu verlangen, wenn dazu im Vorfeld eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer 10, entsprechend. Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist konzept von der Leistungsverpflichtung befreit.

12. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und konzept gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen: Der Auftrag wird grundsätzlich in den Technischen Büros von konzept durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann im Einzelfall vereinbart werden, wenn bspw. Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können. Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich konzept. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen. Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Projekt-fortschrittsberichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Der AG ist verpflichtet, konzept unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält konzept zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm konzept schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern konzept hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen. konzept leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuerstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuerstellung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuchen fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 10, verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 12 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Sofern im Rahmen eines Auftrages CAD-Systeme von konzept beim AG eingesetzt oder solche zur Nutzung an den AG vermietet werden, haftet der AG sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten CAD-Systeme.

Für sämtliche von konzept im Auftrag des AG entwickelten Arbeitsergebnisse räumt konzept dem AG mit voll ständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen. Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern von konzept gemacht werden, ist konzept nach Aufforderung des AG verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den AG zu übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

13. Ergänzende Bedingungen für Dienstverträge

Ergänzend gelten für Dienstverträge zwischen dem AG und konzept die folgenden besonderen Bedingungen: Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Dienstverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

14. Geheimhaltung

Der AG und konzept sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen und/oder geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist konzept berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

15. Schlussbestimmungen

Alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Düren. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des AG zu klagen. Eine Übertragung der Vertragsrechte und -pflichten auf Dritte durch den AG ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis möglich. Die vorstehenden Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle Geschäfte mit unserem AG. Abweichende Bedingungen des AG sind für uns nur verbindlich, wenn dieses schriftlich besonders vereinbart ist, sonst gilt unser Schweigen in jedem Fall als Ablehnung. Mit der Entgegennahme unserer Lieferung erkennt der AG unsere Geschäftsbedingungen an. Die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Eine etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der anderen getroffenen Vereinbarungen.